

**Bekanntmachung  
zur Einschränkung von Anzeige- und  
Übermittlungspflichten nach dem Geologiedatengesetz  
des Landesamtes für Bergbau, Geologie  
und Rohstoffe Brandenburg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 27. Juni 2024

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR) gibt auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 des Geologiedatengesetzes (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) die

**Einschränkung von Anzeige- und Übermittlungspflichten**

zur Übermittlung von geologischen Daten bekannt.

Tabelle 1 Datenkategorien zur Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten

Nr.	Inhaltlicher Umfang beziehungsweise durchgeführte Untersuchung	Entscheidungsgrund
1	Pfahlbohrungen (Pfahlgründung oder Bohrpfahlwand) sowie weitere Bohrungen zu Konstruktionszwecken, zum Beispiel Ankerbohrung, (Horizontal-) Bohrung zur Leitungsverlegung	Es besteht keine Pflicht, da in der Regel eine Baugrunduntersuchung vorangegangen oder der Baugrund hinreichend bekannt ist beziehungsweise aufgrund des Bohrvorgangs keine relevanten Informationen zu gewinnen sind.
2	Sonstige geotechnische Felduntersuchungen (zum Beispiel Lastplattendruckversuch, Penetrometermessung), sofern ausschließlich in Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerken oder baulichen Anlagen durchgeführt	Aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs lassen die betreffenden geotechnischen Untersuchungen keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
3	Baugrund-Gutachten, die die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betreffen	Baugrund-Gutachten, die die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betreffen, lassen aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
4	Zu sonstigen Ausbildungszwecken erhobene geologische Daten (außer Abschlussarbeiten und Promotionen)	Regelmäßig sind die die Daten erhebenden Personen noch nicht hinreichend qualifiziert, um eine verlässliche Qualität der Daten zu gewährleisten. Übungskartierungen werden oft wiederholt in denselben Gebieten durchgeführt. Daher ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.

Die Übersicht, über die von der Einschränkung zur Anzeige- und Übermittlungspflichten betroffenen Untersuchungen ist neben dem Abdruck im Staatsanzeiger für das Land Brandenburg auch über die Homepage des LBGR unter:

<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/aktuell/bekanntmachungen-nach-geologiedatengesetz>

abrufbar.

Das LBGR ist nach § 37 Absatz 1 GeolDG in Verbindung mit Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten vom 22. April 2021 (GVBl. II Nr. 45), zuständig für die Umsetzung des GeolDG in Brandenburg. Nach § 11 Absatz 1 GeolDG kann die zuständige Behörde die Anzeige- und Übermittlungspflichten nach den §§ 8 bis 10 Absatz 1 einschränken, sofern die geologische Untersuchung mangels ihrer räumlichen Ausbreitung oder ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten lässt.

Folgende Untersuchungen sind von der Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflichten betroffen.

**Begründung zur Einschränkung und Übermittlungspflicht für die in der Übersicht aufgeführten Untersuchungen**

Das LBGR sieht für die aufgeführten Untersuchungen in den Nummern 1 bis 3 keine Bedeutung im Sinne der staatlichen geologischen Landesaufnahme. Diese Untersuchungen enthalten beziehungsweise generieren keine Aussagen über den gewachsenen geologischen Untergrund.

Das LBGR sieht für die aufgeführten Untersuchungen in der Nummer 4 keine Bedeutung für die staatlich geologische Landesaufnahme, da für Ausbildungszwecke häufig in einem bekannten Gebiet (Zweck der Vergleichbarkeit) wiederkehrend geologische Daten erhoben werden. Qualifizierungsarbeiten (Abschluss- beziehungsweise Promotionsarbeiten) fallen nicht unter die Einschränkung, hier ist von einen signifikanten und

qualitativ hochwertigen Informationsgewinn für die staatliche geologische Landesaufnahme auszugehen.

Landesamt für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg

S. Fritze  
Präsident